

HVBG-Info 22/1987 vom 29.10.1987, S. 1783 - 1788, DOK 473/017-BSG

Gewährung der Rente an den früheren Ehegatten gemäß § 65 Abs. 1 Satz 1 RKG - BSG-Urteil vom 24.06.1987 - 5a RKn 2/86

Gewährung der Rente an den früheren Ehegatten nach § 65 Abs. 1 Satz 1 RKG (vgl. dazu § 592 Abs. 1 RVO);

hier: BSG-Urteil vom 24.06.1987 - 5a RKn 2/86 -

Das BSG hat mit Urteil vom 24.06.1987 - 5a RKn 2/86 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

War die Unterhaltspflicht des Versicherten während des letzten wirtschaftlichen Dauerzustandes vor seinem Tode Gegenstand eines zu dieser Zeit vor dem Amtsgericht rechtshängigen Unterhaltsverfahrens, so sind der Träger der Rentenversicherung und die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit i.S. einer Tatbestandswirkung an die Entscheidung des Amtsgerichts gebunden. Das gilt auch dann, wenn das Urteil in dem Rechtsstreit über die Unterhaltspflicht erst nach dem Tode des Versicherten ergangen ist (Abgrenzung zu BSG vom 1964-10-01 - 11/1 RA 146/61 = SozR Nr. 25 zu § 1265 RVO).

Orientierungssatz:

Unterhaltstitel sind nur dann kein "sonstiger Grund" i.S. des § 65 S. 1 RKG mehr, wenn sie vor dem Tode des Versicherten von diesem hätten beseitigt werden können. Dies ist jedoch nicht möglich, wenn z.Zt. des Todes ein Unterhaltsprozeß rechtshängig war, in dem die Unterhaltspflicht des Versicherten für den letzten wirtschaftlichen Dauerzustand bestätigt worden ist.